

07.06.89

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung**A. Zielsetzung**

Der moderne Arbeitsschutz erfordert sicherheitstechnische Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung soll deshalb ausdrücklich ermächtigt werden, entsprechende Regelungen in Rechtsverordnungen nach § 24 Gewerbeordnung zu treffen, um dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten und Dritter Rechnung zu tragen. Mit Regeln, die dem Stand der Technik entsprechen, wird es künftig möglich sein, das Vorschriftenwerk für die Anlagensicherheit in konsequenter Umsetzung des technischen Fortschritts dynamischer zu gestalten.

Schadensereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, daß zur Verringerung von Sicherheitsrisiken bei gefährlichen gewerblichen und industriellen Anlagen die Eigenverantwortung und -kontrolle der Anlagenbetreiber, die Überprüfung durch unabhängige Sachverständige und die staatliche Überwachung verstärkt werden müssen.

Hierzu ist auch das bestehende Regel-, Prüf- und Überwachungssystem des § 24 der Gewerbeordnung (GewO) weiter auszubauen. Insbesondere muß dieses System, das sich bei Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten seit langem bewährt hat, für andere Gefahrstoffe eingeführt werden.

Schließlich muß die Aufgabenstellung für die Technischen Ausschüsse so beschrieben werden, daß sie den heutigen modernen Anforderungen gerecht wird.

B. Lösung

Die Anforderungen an Anlagen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GewO müssen künftig dem Stand der Technik entsprechen.

Im § 24 GewO wird ein neuer Absatz (1a) eingefügt, durch den klargestellt wird, daß zur Anlage auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen zählen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen.

§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 GewO wird dahingehend geändert, daß nicht nur brennbare Flüssigkeiten, sondern sämtliche Gefahrstoffe erfaßt werden. Gefahrstoffe in Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes werden in die Ausnahmeregelung des Abs. 3 letzter Satz einbezogen.

In § 24 Abs. 4 wird festgelegt, daß die Technischen Ausschüsse technische Regeln nach dem Stand der Technik zu ermitteln haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entstehen unmittelbar keine Kosten. Beim Erlaß neuer oder der Erweiterung bestehender Rechtsverordnungen nach § 24 GewO durch die Bundesregierung kommen neue Aufgaben auf die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu.

Kosten entstehen jedoch für die Anlagen-Betreiber, wenn aufgrund der erweiterten Ermächtigung Verordnungen für weitere Anlagen

erlassen werden, in denen sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfpflichten festgelegt werden. Die hiermit verbundenen Anforderungen können sich geringfügig auf das Preisniveau auswirken. Finanzielle Auswirkungen für Bund und Länder sind nur in den Fällen zu erwarten, in denen diese solche Anlagen selbst betreiben oder in denen sie an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen.

07.06.89

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 6. Juni 1989

- I A 5 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Gewerbeordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundes-
tag zu beschließen.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung den Gesetzentwurf
in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 30. Juni 1989
aufzunehmen.

Kaunert

Entwurf
eines
Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "bestimmten" die Wörter
"dem Stand der Technik entsprechenden" eingefügt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Zu den Anlagen gehören auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen."

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 9 werden die Wörter "brennbaren Flüssigkeiten" durch die Wörter "Gefahrstoffen im Sinne des § 19 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes" ^{*)} ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung: "Zu den in den Nummern 2, 3, 4 und 9 bezeichneten Überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes."

^{*)} Zur Zeit in Beratung, s. BR-Drucks. 200/89

4. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:
"Sie schlagen ihnen ferner dem Stand der Technik entsprechende Regeln (Technische Regeln) vor".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

§ 24 der Gewerbeordnung (GewO) ermächtigt die Bundesregierung, für Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen, durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, daß sie besonderer staatlicher Aufsicht, z.B. durch Anzeige- oder Erlaubnisverfahren, bestimmten Anforderungen und betreiberunabhängigen Sachverständigenprüfungen unterliegen.

Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung bei den in § 24 Absatz 3 abschließend aufgezählten Anlagen weitgehend Gebrauch gemacht. Hiermit wurde im sogenannten Recht der Überwachungsbedürftigen Anlagen ein beispielhaftes Vorschriftensystem geschaffen, das hohe Sicherheit dieser Anlagen gewährleistet.

Bei der Festlegung technischer Regeln werden in Ausschüssen nach § 24 Abs. 4 GewO neben Vertretern der Behörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen beteiligt.

Durch Erhöhung der Anforderungen an Überwachungsbedürftige Anlagen und durch eine klare Aufgabenstellung für die Technischen Ausschüsse wird die Anlagensicherheit auch unter Berücksichtigung des ständig fortschreitenden Wandels der Technik entscheidend verbessert.

Vorhandene Strukturen im Bereich der Regelsetzung durch beratende Ausschüsse nach § 24 Abs. 4 GewO, der Prüforganisationen nach § 24 c GewO und der staatlichen Aufsicht durch die Gewerbeaufsicht ermöglichen praxisnahen, schnellen und effektiven Vollzug.

Mit der Gesetzesänderung wird der Entschlieung des Bundesrates vom 13.3.1987 (Drs. 622/86) und einem Beschlu der 65. Arbeits- und So-

zialministerkonferenz vom 5. bis 7. Oktober 1988 weitgehend Rechnung getragen.

II. Änderungen der Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der moderne Arbeitsschutz fordert sicherheitstechnische Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung soll deshalb ausdrücklich ermächtigt werden, entsprechende Regelungen in Rechtsverordnungen nach § 24 GewO vorzusehen, um dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten und Dritter Rechnung zu tragen und dann die konsequente Umsetzung des technischen Fortschritts dynamisch gestalten zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Ergänzung wird festgelegt, daß Meß-, Steuer- und Regelungseinrichtungen (MSR-Einrichtungen) grundsätzlich Bestandteil Überwachungsbedürftiger Anlagen sind und somit auch für diese Einrichtungen durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung Vorschriften erlassen werden können.

Dies ist erforderlich, da durch die MSR-Einrichtungen nicht nur die Sicherheit der jeweiligen Anlage, sondern auch das Zusammenwirken mehrere Anlagen entscheidend bestimmt wird.

In die derzeit geltenden Verordnungen nach § 24 GewO sind solche Einrichtungen zum Teil über die Definition des jeweiligen Anlagenbegriffs miteinbezogen (s. z.B. § 2 Dampfkesselverordnung), zum Teil werden sie in den dazugehörigen Regelwerken behandelt (s. z.B. TRB, TRA), ohne in den entsprechenden Verordnungen ausdrücklich als Anlagenteile bestimmt zu sein.

Sowohl aus sicherheitstechnischen Gründen als auch im Interesse der Rechtsklarheit muß insbesondere in Anbetracht künftig zu erlassender

Verordnungen im § 24 GewO festgelegt werden, daß MSR-Einrichtungen Bestandteile Überwachungsbedürftiger Anlagen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a

Erfahrungen der letzten Zeit, insbesondere aus Bränden in Chemikalienlagern, haben gezeigt, daß Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von Gefahrstoffen einer besonderen Überwachung bedürfen.

Die bisherige Beschränkung dieser Überwachung auf einen Teilbereich der Gefahrstoffe, nämlich nur die brennbaren Flüssigkeiten, ist nach diesen Erkenntnissen nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr müssen alle Gefahrstoffe in das Überwachungssystem des § 24 GewO miteinbezogen werden, damit auch im Hinblick auf Betriebsstörungen der erforderliche Schutz der Beschäftigten und Dritter gewährleistet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Ausnahmeregelung für Energieanlagen, die der spezialgesetzlichen Regelung des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen, auch für die in Nr. 9 neu aufgenommenen Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von Gefahrstoffen gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Änderung macht deutlich, daß die Technischen Ausschüsse ermächtigt sind, Vorschläge nicht nur für technische Vorschriften, sondern auch für technische Regeln zu erarbeiten, die dem Stand der Technik entsprechen.

22.09.89

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung**A. Zielsetzung**

Der moderne Arbeitsschutz erfordert sicherheitstechnische Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung soll deshalb ausdrücklich ermächtigt werden, entsprechende Regelungen in Rechtsverordnungen nach § 24 Gewerbeordnung (GewO) zu treffen, um dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten und Dritter Rechnung zu tragen. Mit Regeln, die dem Stand der Technik entsprechen, wird es künftig möglich sein, das Vorschriftenwerk für die Anlagensicherheit in konsequenter Umsetzung des technischen Fortschritts dynamischer zu gestalten.

Schadensereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, daß zur Verringerung von Sicherheitsrisiken bei gefährlichen gewerblichen und industriellen Anlagen die Eigenverantwortung und -kontrolle der Anlagenbetreiber, die Überprüfung durch unabhängige Sachverständige und die staatliche Überwachung verstärkt werden müssen.

Hierzu ist auch das bestehende Regel-, Prüf- und Überwachungssystem des § 24 der GewO weiter auszubauen.

Schließlich muß die Aufgabenstellung für die Technischen Ausschüsse so beschrieben werden, daß sie den heutigen modernen Anforderungen gerecht wird.

B. Lösung

Die Anforderungen an Anlagen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GewO müssen künftig dem Stand der Technik entsprechen.

In § 24 GewO wird ein neuer Absatz (1a) eingefügt, durch den klargestellt wird, daß zur Anlage auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen zählen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen.

In § 24 Abs. 4 wird festgelegt, daß die Technischen Ausschüsse technische Regeln nach dem Stand der Technik zu ermitteln haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entstehen unmittelbar keine Kosten. Beim Erlaß neuer oder der Erweiterung bestehender Rechtsverordnungen nach § 24 GewO durch die Bundesregierung kommen neue Aufgaben auf die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu.

Kosten entstehen jedoch für die Anlagenbetreiber, wenn aufgrund der erweiterten Ermächtigung Verordnungen für weitere Anlagen erlassen werden, in denen sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfpflichten festgelegt werden. Die hiermit verbundenen Anforderungen können sich geringfügig auf das Preisniveau auswirken. Finanzielle Auswirkungen für Bund und Länder sind nur in den Fällen zu erwarten, in denen diese solche Anlagen selbst betreiben oder in denen sie an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen.

22.09.89

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989
/ beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "bestimmten" die Worte
", dem Stand der Technik entsprechenden" eingefügt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Zu den Anlagen gehören auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen."

3. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

"Sie schlagen ihnen ferner in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31 a Abs. 1 BImSchG^{*)} dem Stand der Technik entsprechende Regeln (Technische Regeln) vor."

*) Zur Zeit in Beratung, vgl. BR-Drucksache 155/89 und
BT-Drucksache 11/4909.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

§ 24 der Gewerbeordnung (GewO) ermächtigt die Bundesregierung, für Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen, durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, daß sie besonderer staatlicher Aufsicht, z. B. durch Anzeige- oder Erlaubnisverfahren, bestimmten Anforderungen und betreiberunabhängigen Sachverständigenprüfungen unterliegen.

Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung bei den in § 24 Abs. 3 abschließend aufgezählten Anlagen weitgehend Gebrauch gemacht. Hiermit wurde im sogenannten Recht der Überwachungsbedürftigen Anlagen ein beispielhaftes Vorschriftensystem geschaffen, das hohe Sicherheit dieser Anlagen gewährleistet.

Bei der Festlegung technischer Regeln werden in Ausschüssen nach § 24 Abs. 4 GewO neben Vertretern der Behörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen beteiligt.

Durch Erhöhung der Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen und durch eine klare Aufgabenstellung für die Technischen Ausschüsse wird die Anlagensicherheit auch unter Berücksichtigung des ständig fortschreitenden Wandels der Technik entscheidend verbessert.

Vorhandene Strukturen im Bereich der Regelsetzung durch beratende Ausschüsse nach § 24 Abs. 4 GewO, der Prüforganisationen nach § 24 c GewO und der staatlichen Aufsicht durch die Gewerbeaufsicht ermöglichen praxisnahen, schnellen und effektiven Vollzug.

Mit der Gesetzesänderung wird der EntschlieÙung des Bundesrates vom 13.3.1987 (Drs. 622/86) und einem BeschluÙ der 65. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 5. bis 7. Oktober 1988 weitgehend Rechnung getragen.

II. Änderung der Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der moderne Arbeitsschutz fordert sicherheitstechnische Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung soll deshalb ausdrücklich ermächtigt werden, entsprechende Regelungen in Rechtsverordnungen nach § 24 GewO vorzusehen, um dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten und Dritter Rechnung zu tragen und dann die konsequente Umsetzung des technischen Fortschritts dynamisch gestalten zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Ergänzung wird festgelegt, daß Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen (MSR-Einrichtungen) grundsätzlich Bestandteil Überwachungsbedürftiger Anlagen sind und somit auch für diese Einrichtungen durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung Vorschriften erlassen werden können.

Dies ist erforderlich, da durch die MSR-Einrichtungen nicht nur die Sicherheit der jeweiligen Anlage, sondern auch das Zusammenwirken mehrerer Anlagen entscheidend bestimmt wird.

In die derzeit geltenden Verordnungen nach § 24 GewO sind solche Einrichtungen zum Teil über die Definition des jeweiligen Anlagenbegriffs miteinbezogen (s. z. B. § 2 Dampfkesselverordnung), zum Teil werden sie in den dazugehörigen Regelwerken behandelt (s. z. B. TRB, TRA), ohne in den entsprechenden Verordnungen ausdrücklich als Anlagenteile bestimmt zu sein.

Sowohl aus sicherheitstechnischen Gründen als auch im Interesse der Rechtsklarheit muß insbesondere in Anbetracht künftig zu erlassender Verordnungen in § 24 GewO festgelegt werden, daß MSR-Einrichtungen Bestandteile Überwachungsbedürftiger Anlagen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung macht deutlich, daß die Technischen Ausschüsse ermächtigt sind, Vorschläge nicht nur für technische Vorschriften, sondern auch für technische Regeln zu erarbeiten, die dem Stand der Technik entsprechen. Dieses soll in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31 a Abs. 1 BImSchG^{*)} erfolgen.

^{*)} Zur Zeit in Beratung, vgl. BR-Drucksache 155/89 und
BT-Drucksache 11/4909.